



**Vollziehungsverordnung
zur Abfallverordnung
der Gemeinde Seegräben**

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Information
Art. 2	Sammelturnus
Art. 3	Standorte
Art. 4	Bereitstellung
Art. 5	Gebinde für Kehricht
Art. 6	Sperrgut und biogene Abfälle
Art. 7	Andere Abfallarten
Art. 8	Besondere Vorschriften für Container
Art. 9	Separatsammlungen
Art. 10	Sammelstellen
Art. 11	Sonderabfälle
Art. 12	Bauabfälle
Art. 13	Industrie und Gewerbeabfälle
Art. 14	Kadaver und Fleischabfälle
Art. 15	Altmetall (Schrott)
Art. 16	Holz
Art. 17	Hundekot
Art. 18	Schlussbestimmungen

Vollziehungsverordnung zur Abfallverordnung der Gemeinde Seegräben

Gestützt auf Art. 5 der Abfallverordnung wird folgende Vollziehungsverordnung erlassen.

Information	<p>Art. 1</p> <p>Der Gemeinderat fördert und unternimmt Aktionen, die zur Abfallvermeidung und -verminderung führen, wie gezielte Information, Erziehung und Aufklärung. Er informiert insbesondere regelmässig über</p> <ul style="list-style-type: none">• Verkaufsstellen von Gebührenmarken• Sammeltage und Sammelturnus der ordentlichen Kehrrichtabfuhr• Spezialabfahren und Sammelstellen bzw. Sammelaktionen• weitere Entsorgungsmöglichkeiten <p>Der Gemeinderat erstellt periodisch eine Statistik, die über den Erfolg der Massnahmen zur Abfallverminderung und -trennung Auskunft gibt.</p>
Sammelturnus	<p>Art. 2</p> <p>Die ordentliche Kehrrichtabfuhr erfolgt in der Regel einmal wöchentlich. Abfahren, die wegen Feiertagen ausfallen, werden üblicherweise nachgeholt.</p>
Standorte	<p>Art. 3</p> <p>Der Gemeinderat legt die Bereitstellungsplätze für die Kehrrichtabfuhr fest.</p> <p>Der Gemeinderat kann Bewohner von Liegenschaften, die an einer vom Abfuhrwesen nicht bedienten Strasse wohnen, verpflichten, ihr Abfuhrgut an eine geeignete Stelle an die Sammelroute zu bringen. Bei nicht durchgehenden Strassen, ohne genügend grossen Wendepunkt, kann die Bedienung abgelehnt werden.</p> <p>Die zur Abfuhr bereitgestellten Gegenstände dürfen den Verkehr auf der Strasse und dem Trottoir nicht erschweren oder gefährden.</p> <p>Die Bereitstellungsplätze sind durch die Benützer sauber zu halten.</p> <p>Für den Verlust von Gegenständen, die irrtümlich am Bereitstellungsplatz deponiert werden, können weder die Gemeinde noch der Abfuhrunternehmer haftbar gemacht werden.</p>

Bereitstellung	<p>Art. 4 Der möglichst trockene Kehricht darf erst am Sammeltag gut sichtbar bereitgestellt werden.</p> <p>Abfälle werden nicht abgeführt, wenn sie nicht korrekt oder bei der falschen Sammeltour bereitgestellt werden. Sie sind gleichentags zurückzunehmen.</p> <p>Die leeren Gebinde müssen noch am Abfuhrtag zurückgenommen werden.</p>
Gebinde für Kehricht	<p>Art. 5 Der Kehricht ist in handelsüblichen, verschnürten Kehrichtsäcken aus Papier oder Plastik bis 110 Liter Inhalt bereitzustellen oder in die dafür bestimmten Container zu legen. Leere Futtermittel- und Düngersäcke oder vergleichbare Behältnisse dürfen verwendet werden, sofern sie im Gebührenreglement umschrieben sind. Die Gebinde sind so zu verschliessen, dass ein Aufplatzen unmöglich ist und für das Abfuhrpersonal gute Greifmöglichkeiten bestehen. Wegen Verletzungsgefahr dürfen keine Metallklammern verwendet werden.</p> <p>Bei neu erstellten Mehrfamilienhäusern, resp. bei neuen zusammenhängenden Einfamilienhaus-Siedlungen ist die Verwendung von Containern obligatorisch. Bereits in der Baueingabe ist ein geeigneter Standplatz für die Container vorzusehen. Der Standplatz muss nicht identisch sein mit dem Bereitstellungsplatz für die Sammel Touren. Die Trennung von verschiedenen Abfallkategorien muss möglich sein.</p> <p>Die Verwendung von Containern kann vorgeschrieben werden, soweit es die Verhältnisse zulassen und keine unzumutbaren Aufwendungen notwendig sind. Die Container sind von den Grundeigentümern zu beschaffen.</p>
Sperrgut und Biogene Abfälle	<p>Art. 6 Sperrgüter sind zu bündeln und dürfen die Masse von 150 x 70 x 80 cm und ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.</p> <p>Als biogene Abfälle gelten: Grüngut, Gartenabfall, Küchenabfall und Rüstabfall. Diese Abfälle sind in den vorgesehenen Behältnissen oder gebündelt bereit zu stellen.</p>
Andere Abfallarten	<p>Art. 7 Andere Abfallarten sollen nach den besonderen Weisungen des Gemeinderates bereitgestellt werden. Einzelheiten werden im Entsorgungskalender publiziert.</p>

Besondere Vorschriften für Container

Art. 8

Es sind handelsübliche Norm-Container mit einem Volumen von 800 Litern zu verwenden.

Für die biogenen Abfälle sind die handelsüblichen grünen Normcontainer mit Volumen von 140, 240 oder 770 Litern zu verwenden

Container von Mehrfamilienhäusern und Überbauungen sind deutlich mit der Strassenbezeichnung und der Hausnummer zu beschriften. Container von Gewerbe, Industrie und grösseren öffentlichen Betrieben sind mit der Strassenbezeichnung und Hausnummer sowie dem Geschäfts- oder Firmennamen zu beschriften. Alle übrigen Container sind so zu beschriften, dass deren Identifikation durch die Behörden ohne besonderen Aufwand möglich ist.

Container dürfen nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel vollständig geschlossen werden kann.

Für die Hygiene und den Unterhalt der Container sind die Besitzer verantwortlich.

Separatsammlungen

Art. 9

Die folgenden Siedlungsabfälle werden mit Spezialabfuhr oder über Sammelstellen entsorgt, soweit sie im Entsorgungskalender aufgeführt sind

- Metalle
- Papier und Karton
- Grubengut (unverbrennbare Abfälle)
- Textilien
- Sonderabfälle (Farben, Lösemittel, Medikamente, etc.)
- Verpackungsglas
- Motoren- und Speiseöl
- Tierkadaver/Schlachtabfälle
- Biogene Abfälle
- Batterien

Der Gemeinderat kann die getrennte Sammlung für weitere Abfallarten anordnen.

Sammelstellen

Art. 10

In den Sammelbehältern der Wertstoffsammelstellen dürfen nur die darauf bezeichneten Materialien deponiert werden. Die angeschlagenen Hinweise sind zu befolgen. Mitgebrachte Gebinde sind wieder mitzunehmen oder in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu deponieren.

Sonderabfälle

Art. 11

Sonderabfälle sind vorzugsweise den entsprechenden Lieferanten zurückzugeben. Im weitem können Kleinmengen aus Haushaltungen auch einer kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle überbracht werden. Ferner führt die Gemeinde spezielle Sammelaktionen durch.

Sonderabfälle sind nach Möglichkeit in den Originalgebinden zurückzugeben. Gegebenenfalls ist der Inhalt auf den Gebinden anzugeben.

Bauabfälle

Art. 12

Bauabfälle sind auf der Baustelle zu sortieren in Aushub, Bauschutt, Bausperrgut und Sonderabfälle und anschliessend getrennt einer stoffgerechten Entsorgung zuzuführen. Vermischte Bauabfälle sind einer Sortieranlage zuzuführen.

Industrie und Gewerbeabfälle

Art. 13

Industrie- und Gewerbebetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe, die ihre Abfälle in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, haben vom Gemeinderat eine entsprechende Bewilligung einzuholen. Solche betrieblichen Separatsammlungen können auch durch den Gemeinderat verfügt werden. Branchenverfügungen gelten als Bestandteil dieser Vollziehungsverordnung.

Gewerbliche- und industrielle Betriebe sind verpflichtet, Abfälle aus ihren Betrieben umweltgerecht verwerten, bzw. entsorgen zu lassen. Für Altöl und weitere Sonderabfälle ist gemäss Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) eine Abgabe-Nummer zu lösen. Die Transporte sind mit den zugehörigen Begleitdokumenten auszurüsten. Sie dürfen nur von anerkannten Entsorgungsbetrieben entgegengenommen werden. Für kleinere und einmalige Mengen können mit Einwilligung des Gemeinderates auch die kommunalen Sammelstrukturen beansprucht werden.

Kadaver und Fleischabfälle

Art. 14

Kleintierkadaver und kleine Mengen von Schlachtabfällen sind direkt der gemeindeeigenen Kadaversammelstelle zuzuführen.

Metzgerei- und Fleischabfälle von Verpflegungsbetrieben sowie grosse Tierkadaver sind über die regionalen oder kantonalen Kadaver-Sammelorganisationen zu entsorgen.

Altmittel (Schrott)	<p>Art. 15 Den Altmittellsammlungen dürfen nur solche Gegenstände übergeben werden, die überwiegend aus Metall bestehen.</p> <p>Altmittel darf keine Stoffe enthalten, die als Sonderabfall definiert sind.</p>
Holz	<p>Art. 16 Holz darf durch Private nur verbrannt werden, wenn es als Holzbrennstoff eingestuft ist (vgl. Luftreinhalteverordnung, Anhang). Verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz sowie Holzspanplattenabfälle gelten als Abfallholz und werden dem Kehricht gleichgesetzt. Sie dürfen nicht durch Private verbrannt werden.</p>
Hundekot	<p>Art. 17 Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und Leerung von Abfallkörben und Aufnahmebehältern für Hundekot an stark besuchten Plätzen, Aussichtspunkten, Waldrändern sowie bei öffentlichen Sammelstellen usw. Diese Abfallkörbe dürfen nicht zur Aufnahme und Deponie, sperrigen Gegenständen, industriellen Abfällen usw. missbraucht werden. Die Hundehalter sind verpflichtet, den Hundekot in verschlossenen Säcken in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu deponieren.</p>
Schlussbestimmungen	<p>Art. 18 Änderungen der Vollziehungsverordnung werden durch den Gemeinderat vorgenommen. Die Vollziehungsverordnung ist periodisch der übergeordneten Gesetzgebung, den Erkenntnissen aus der Entsorgungstechnik sowie den Erfordernissen des Verursacherprinzips anzupassen.</p> <p>Diese Vollziehungsverordnung tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft. Sie ersetzt die Vollziehungsverordnung vom 1. Oktober 2002.</p>

Seegraben, 1. Januar 2016

Der Präsident:
Marco Pezzatti

Der Schreiber:
Marc Thalmann